

Rekurskammer
Verfahren Nr. 07 / 00-01

Die Rekurskammer des SEHV

hat

in der Zusammensetzung

Pius Derungs, lic. iur., Chur (Vorsitz)
Fabio Parini, Rechtsanwalt, Lugano (Mitglied)
Marcel Aebi, Rechtsanwalt, Niederlenz (Mitglied)

in der Rekursache

EHC Wiki-Münsingen, Postfach 106, 3114 Oberwichtach

Rekurrentin

gegen

SEHV, Juristische Kammer der Zentralschweiz

Rekursgegner

sowie

R.S., Postweg 7, 3629 Kiesen

mitbetroffene Partei

betreffend Disziplinarverfahren Nr. 00-01/067/3
der Juristischen Kammer Zentralschweiz
in Sachen R.S.

gestützt auf folgenden Sachverhalt

1. Im Meisterschaftsspiel der 1. Liga zwischen dem SC Thun und dem EHC Wiki-Münsingen vom 11. November 2000 kam es in der Schlussphase des Spiels (53.56) zu einer „Keilerei, aller auf dem Eis befindenden Spielern“ (Schiedsrichterrapport, nachstehend SR-Rapport). Gemäss SR-Rapport soll dabei der EHC Wiki-Münsingen Spieler R.S. dem Linesman O.B. u.a. einen gezielten Faustschlag ins Gesicht versetzt haben.
2. Mit Verfügung vom 14. November 2000 sperrte der regionale Einzelrichter Zentralschweiz, Patrick Lafranchi, den Spieler R.S. vorsorglich für die nächsten drei Meisterschaftsspiele. Gleichzeitig forderte er den fehlbaren Spieler und seinen Club zu Stellungnahmen auf.
3. Am 17. November 2000 wies der EHC Wiki-Münsingen in seiner Stellungnahme im Wesentlichen darauf hin, R.S. spiele seit 6 Jahren im Team und werde als sehr fairer Spieler mit ruhigem Charakter geschätzt. Er habe sich für den Vorfall beim Linesman aus eigener Initiative entschuldigt und auch seitens des Clubs werde der Vorfall bedauert.

R.S. reichte ebenfalls am 17. November 2000 seine Stellungnahme ein und entschuldigte sich darin „in aller Form“ für den Vorfall. Zur Sache selber führte er wörtlich aus: *„Während der Keilerei wurde ich plötzlich von hinten zurückgezerrt und festgehalten - es war der Linesman. Damit war die eigentliche Keilerei mit dem Thuner dank dem Eingriff des Linesman beendet, auch für mich. Nun wollte ich mich wieder in den Spielablauf integrieren, das heisst auf die Spielerbank begeben. Bis dahin habe ich nichts Unerlaubtes getan. Der Linesman hat mich viel zu lange am Trikot festgehalten, was mich würgte, und nicht mehr losgelassen. Ich rief ihm zu ‚la mi ändlech la ga‘. Danach versuchte ich tatsächlich, ihn mit den Armen wegzudrücken. Er liess immer noch nicht von mir ab, was bei mir den reflexartigen Fausthieb auslöste. Trotz der Erregung, die ich immer noch in mir fühlte, war ich mir im gleichen Moment der Missetat bewusst und bereute dies ausserordentlich. Die nachfolgende Strafe habe ich sofort ohne Murren und ohne Widerrede akzeptiert und habe das Spielfeld sofort verlassen.“*

4. Nach Überweisung des Falles, erklärte sich die Juristische Kammer Zentralschweiz mit Verfügung vom 23. November 2000 für die Entscheidfindung als zuständig.

Im Zuge des Verfahrens wurden der Headschiedsrichter S.Sch. und der Linesman O.B. am 23. November 2000 telefonisch einvernommen.

Headschiedsrichter Sch. führte dabei im Wesentlichen aus, der SC Thun Spieler S. habe ein grobes und unnötiges Foul am Wiki-Münsingen Spieler G. ausgeübt, welches zu einer schweren Verletzung hätte führen können. Das angebliche Revanchefoul von R.S an S. habe er nicht gesehen, hingegen den Faustschlag mit den Händen ins Gesicht von Linesman O.B., so dass dieser den Helm verloren habe.

Linesman O.B. führte im Wesentlichen aus, R.S habe sich als Dritter in das

Wortgefecht zwischen S. und G. eingemischt und durch sein „kamikazemässiges“ Verhalten schliesslich die ganze Keilerei ausgelöst. Wörtlich führte O.B. aus: *„Ich selbst war von der Seite her kommend zwischen die Spieler R.S. und Sch. hineingefahren und wollte die beiden voneinander trennen. Ich versuchte den Spieler R.S. zurückzuschieben. Er seinerseits hielt seine Fäuste gegen meinen Oberkörper und wollte mich so wegstossen, wobei diese Intervention etwas zwischen Stossen und Schlagen beziehungsweise Schubsen war. Ich habe ihm dann gesagt, dass es nun genug sei. Wir standen einander Auge gegen Auge gegenüber, plötzlich knallte er mir seine Faust ins Gesicht. Der Faustschlag war gezielt und erfolgte nicht aus irgendeinem Reflex, es war ein satter Haken.“*

5. Mit Entscheid der Juristischen Kammer Zentralschweiz vom 27. November 2000 wurde R.S. für den Rest der Regular Season und die gesamte Masterrunde, d.h. rückwirkend ab dem 14. November 2000 für insgesamt 19 Spiele gesperrt. Ausserdem wurde er mit einer Busse von Fr. 300.-- bestraft.

In ihrer Urteilsbegründung führte die Juristische Kammer Zentralschweiz im Wesentlichen aus, die widerrechtlich und schuldhaft ausgeführte Tätlichkeit sei als eine der schwerwiegendsten regeltechnischen Verstösse zu qualifizieren. Durch seinen gezielten und vorsätzlichen Angriff habe der Fehlbare nicht nur die Gesundheit des Linesman unnötig gefährdet, sondern auch die Autorität des Spielers in gröblicher Weise angegriffen. Im Sinne eines Präjudizes habe die urteilende Kammer mit vorliegender Entscheid ein für alle mal klar zu stellen, dass Schiedsrichter gegen solche Vergehen wirkungsvoll geschützt werden müssen.

6. Gegen diesen Entscheid erhob der EHC Wiki-Münsingen am 30. November 2000 Rekurs an die Rekurskammer des SEHV mit dem sinngemässen Begehren, die 19 Spielsperren seien zu reduzieren.

Zur Begründung führt der EHC Wiki-Münsingen im Wesentlichen aus, der Faustschlag sei nicht wirkungsvoll gewesen, weshalb nicht von einem „satten Haken“ gesprochen werden könne. Der Faustschlag habe grösstenteils das Helmvisier getroffen, weshalb der Helm weggeschleudert sei. R.S. geniesse einen makellosen Leumund, weshalb nicht gerade bei diesem unbescholtenen Spieler ein Präjudiz geschaffen werden sollte. Schliesslich beantragte der EHC Wiki-Münsingen die aufschiebende Wirkung.

7. Mit Verfügung vom 5. Dezember 2000 gab die Rekurskammer die Zusammensetzung der Rekurskammer den Parteien bekannt, setzte der Rekurrentin Frist für die Leistung einer Kautions, räumte der Vorinstanz die Möglichkeit zur Stellungnahme ein, lehnte das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab und ersuchte schliesslich die Rekurrentin, den betroffenen Spieler über das Verfahren vollumfänglich zu orientieren.
8. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2000 verzichtete die Vorinstanz auf die Einreichung einer Stellungnahme.

in Erwägung:

1. Die Rekurrentin ist zum Rekurs offensichtlich legitimiert.

Der Rekurs wurde frist- und formgerecht eingereicht und die geforderte Kautionsfristgerecht geleistet.

2. Der angefochtene Entscheid der Juristischen Kammer Zentralschweiz erging im ordentlichen Verfahren, weshalb gemäss Rechtspflegereglement (RR) der Rekurs gegen diesen Entscheid gegeben ist. Auf den Rekurs ist somit einzutreten.
3. Das Rekursverfahren ist gemäss RR mit voller Kognition der Rekurskammer durchzuführen.
4. Die Rekurrentin beanstandet zu Recht nicht die von der Vorinstanz durchgeführte Beweiswürdigung. Auch für die Rekurskammer steht zweifelsfrei fest, dass auf die Aussagen der Schiedsrichter sowie auf die entsprechenden Ausführungen im SR-Rapport abzustellen ist. Die Behauptung des fehlbaren Spieler R.S. in seiner Stellungnahme vom 7. November 2000, wonach der Faustschlag „reflexartig“ erfolgt sei, muss als Schutzbehauptungen qualifiziert werden. Somit ist erstellt, dass R.S. dem Linesman O.B. absichtlich einen satten und gezielten Faustschlag mitten ins Gesicht versetzt hat, so dass dessen Helm weggeschleudert wurde.
5. An dieser Stelle erübrigt es sich, langatmige Ausführungen zum Thema „fair play“ zu machen. Vielmehr muss deutlich festgehalten werden, dass bei den äusserst seltenen Übergriffen von Spielern auf die Schiedsrichter gemäss konstanter Rechtsprechung der Rekurskammer harte Sanktionen auszusprechen sind, ansonsten ein vernünftiger Spielbetrieb nicht mehr gesichert wäre. Zudem würden sich kaum mehr genügend Schiedsrichter rekrutieren lassen, wenn der Verband nicht einmal deren körperliche Integrität und Sicherheit gewähren könnte. Den Schiedsrichtern muss von den Spielern ein gewisser Respekt entgegengebracht werden, ansonsten man es den Zuschauern nicht verübeln könnte, wenn sie ebenfalls mit Überreaktionen und Ausschreitungen ihren „Idolen“ nacheifern würden. Die Folge wäre, dass vermehrt Gegenstände aufs Eis geworfen werden, was mit einer sportlichen Auseinandersetzung wirklich nichts mehr zu tun hat. Richtigerweise wird denn auch schon den Junioren beigebracht, wie sie sich im Match gegenüber den Schiedsrichtern zu verhalten haben. Schliesslich gilt es auch zu berücksichtigen, dass es sich bei R.S. um einen 1. Liga-Spieler handelt, welcher nicht bloss hie und da ein Eishockeyspiel bestreitet, sondern über eine reiche sportliche Erfahrung verfügt.

Der Rekurrent hat dem Linesman einen gezielten Faustschlag ins Gesicht versetzt. Daran ändert auch der Einwand nichts, dass der Faustschlag nicht wirkungsvoll gewesen sei. Vielmehr gilt es dazu bloss festzuhalten, dass bei einer Verletzung die Strafe noch wesentlich härter ausgefallen wäre. Selbstredend gibt es immer wieder Spiele, wo sich eine Mannschaft von den Schiedsrichtern be-

sonders benachteiligt fühlt. Auch klare Fehlentscheide kann man ebenso wenig ausschliessen, wie die Vergabe von klaren Torchancen. Beides lässt sich deshalb nicht vermeiden, weil die menschliche Arbeit nun einmal nicht von Fehlern befreit ist. Es kann aber nicht angehen, dass die Schiedsrichter geschlagen werden. Solche körperlichen Übergriffe sprengen jeden zulässigen Rahmen, sind von einem 1. Liga-Spieler völlig unverständlich und müssen streng geahndet werden.

6. Es ist nun nicht etwa so - wie die Rekurrentin wahrscheinlich glaubt - dass am fehlbaren Spieler R.S. ein „Exempel“ statuiert wurde, damit ähnliche Übergriffe von anderen Spielern gegen Schiedsrichter künftig unterbleiben. Vielmehr musste sich die Rekurskammer in der Vergangenheit schon mehrfach mit körperlichen Übergriffen gegen Schiedsrichter befassen, welche allesamt sehr streng geahndet wurden. In diesem Sinne stellt vorliegender Entscheid für die Rekurskammer kein Präjudiz dar. Immerhin fielen im Vergleich mit vorliegendem Fall diese Übergriffe weniger krass aus.

Entgegen der Meinung der Rekurrentin kann der gute Leumund von R.S. in casu nur marginal berücksichtigt werden, denn es kann von einem Spieler doch erwartet werden, dass er nicht Hand gegen einen Schiedsrichter anlegt. Selbst Spieler, welche immer wieder durch Unsportlichkeiten gegenüber Spielern negativ auffallen und deswegen bestraft werden müssen, respektieren die körperliche Integrität der Schiedsrichter und beschränken sich auf verbale Attacken und allenfalls auf unsportliche Gebärden.

7. Insbesondere der gezielte harte Faustschlag von R.S. gegen den Linesman war derart verwerflich und im höchsten Masse unsportlich, dass die Vorinstanz völlig zu Recht und entsprechend der Praxis eine Sperre auf eine bestimmte Zeit, in casu für die Saison 2000/2001, gemäss Art. 46c und eine Busse gemäss Art. 46b RR ausgesprochen hat.

Der Spieler wie auch die Mannschaft haben den Vorfall ehrlich bedauert, was sich auf das Strafmass auswirkt. Ebenso wirkt sich, wenn auch nur beschränkt, sein guter spielerischer Leumund auf das Strafmass aus.

Das den Faustschlag gegen den Linesman vorausgegangene Foul eines SC Thun Spielers gegen einen Mitspieler! von R.S. vermag die Aktion selbstredend keineswegs zu entschuldigen und wirkt auch nicht strafmindernd. In Würdigung sämtlicher Umstände ist die Rekurskammer der Meinung, dass das durch die Juristische Kammer Zentralschweiz ausgefallte Strafe sowie die Geldbusse als durchaus den konkreten Umständen angemessen erscheint.

8. Der durch den EHC Wiki-Münsingen eingereichte Rekurs vom 30. November 2000 wird somit in Bestätigung des Entscheides der Juristischen Kammer Zentralschweiz abgewiesen.
9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten zulasten der Rekurrentin.

entschieden:

1. Der Rekurs wird abgewiesen. Der angefochtene Entscheid der Juristischen Kammer der Zentralschweiz wird insoweit bestätigt, als der Spieler R.S. für die Saison 2000/2001 gesperrt wird.
2. Die Verfahrenskosten, bestehend aus:

Entscheidgebühr	Fr. 500.--
Barauslagen (Kopien etc.)	Fr. 100.--
	Fr. 600.--
	=====

werden dem EHC Wiki-Münsingen auferlegt. Die geleistete Kautions von Fr. 350.-- ist dabei abzuziehen.

3. Die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren, für die Busse sowie für vorliegendes Rekursverfahren werden durch den SEHV in Rechnung gestellt.
4. Mitteilung an den EHC Wiki-Münsingen, Postfach 106, 3114 Oberwichtlach (im Doppel, auch zu Händen von R.S.) per Telefax und Einschreiben, an die Juristische Kammer der Zentralschweiz per Telefax und Einschreiben, an den Chef Information/Kommunikation, an den Präsidenten der SR-Kommission Zentralschweiz, an den Präsidenten der Amateurliga Zentralschweiz, an die Rekurskammer sowie an die Instanzen des SEHV.

Chur, 27. Dezember 2000

Namens der Rekurskammer
Der Vorsitzende

lic. iur. Pius Derungs